

Vorschläge zur Behebung der bestehenden Uebelstände und zur Einführung einer der Anforderungen der Gegenwart besser entsprechenden Land-, Alpen- und Forstwirtschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Band (Jahr): 11 (1860)

Heft 12

PDF erstellt am: 21.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches

Forst-Journal,

herausgegeben

vom

schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo von Greherz.

XI. Jahrgang. N^{ro} 12. Dezember 1860.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in H e g n e r's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern

Vorschläge zur Hebung der bestehenden Uebelstände und zur Einführung einer den Anforderungen der Gegenwart besser entsprechenden Land-, Alpen- und Forstwirthschaft.

Wir haben in der letzten Nummer den Bericht der Forst-Experten an den Bundesrath über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen angezeigt, und bedauert, daß der Raum unseres Blattes uns nicht gestatte, weitläufige Auszüge aus dieser interessanten Broschüre mitzutheilen. Dessenungeachtet können wir uns aber nicht versagen, den Schluß dieses Berichtes, die Vorschläge zur Hebung der gefundenen Uebelstände, hier einzurücken — denn wenn dieselben beherzigt werden und, wie schon früher erwähnt, nicht nur „fromme Wünsche“ bleiben, so ist damit jedenfalls

der richtige Weg betreten, der unserm Vaterland den Schmuck seiner Berge, die Wälder, erhalten und theilweise wieder geben wird, und die Reise der Herren Forst-Experten kann herrliche Früchte tragen. Sie wird aber in keinem Falle eine nutzlose gewesen sein, denn man kann das Uebel nur heilen, wenn man es erkannt hat, und in unsern Verhältnissen handelt es sich vor Allem aus auch darum, dieses Uebel immer und immer wieder den Regierungen und dem Volke klar und deutlich vor die Augen zu stellen und aufzufordern, die Heilmittel dafür anzuwenden, wie dieß schon von einem Rasthofer, Gruber, Tavel, Lardh u. A. vor Jahrzehnten in gleich eindringlicher Weise geschehen. Auch sie und ihre Vorstellungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit wirkten nicht vergebens, sie legten den Grundstein zum Besserwerden, auf den von Jahr zu Jahr weiter gebaut werden konnte und auch Fortschritte im Kleinen gemacht wurden. Der Baum des Vorurtheils in den Forstangelegenheiten unseres Vaterlandes fällt nicht auf den ersten Streich, es bedarf deren viele und manches Jahrzehend wird abermals vergehen, ehe und bevor die hier niedergelegten Rathschläge zum Besserwerden im Forstwesen zu einer solchen allgemeinen Durchführung gelangen, wie selbe der National-Wohlfahrt allein genügen kann. Allein daß nach und nach dennoch auch hierin das Gute sich werde Bahn brechen, daran dürfen wir Forstmänner am wenigsten zweifeln, da wir ja wohl wissen, daß die Erfolge im Forstwesen überhaupt nur langsam sich zeigen können — aber am Ende nie ausbleiben, wenn man wirklich die Sache recht angegriffen hat. —

Hören wir also des Berichts 10. Abschnitt oder Schluß, welcher also lautet:

a. Vorschläge, welche die Alpen- und Forstwirthschaft gleichmäßig betreffen.

1. Durchführung einer strengen Trennung des der Forstkultur gewidmeten Bodens von den landwirthschaftlich zu benutzenden Grundstücken, den Voralpen und Alpen. .
2. Regulirung der Waldweide in dem Sinne, daß die Erziehung guter Bestände auf Kahlschlägen und Blößen und die natürliche Verjüngung alter Bestände möglich wird.

3. Regulirung der Waldstreunutzung mit besonderer Rücksicht auf möglichste Einschränkung des Einsammelns der Reststreu und Befriedigung des Streubedarfs durch Abgabe der Schneidestreu aus Schlägen und Durchforstungen; durch Benutzung der in den Waldungen vorhandenen Unkräuter aller Art und der Streusurrogate, wie Sägespäne, getrocknete Moorerde u. dgl.
4. Einführung einer zweckmäßigeren und dauerhafteren Einzäunung des gegen das Weidevieh zu schützenden Areals durch Einfriedigung mit Mauern, Rebhagen, Gräben und Wällen zc.

b. Vorschläge zur Verbesserung der Landwirthschaft.

1. Intensivere Benutzung des der Bearbeitung fähigen Bodens, namentlich Urbarisirung aller in den Thälern eben oder fast eben liegenden Weiden, Einführung des Anbaues von Futterkräutern und einer bessern Fruchtfolge und Entwässerung nasser Flächen.
2. Bessere Benutzung des zur Bewässerung geeigneten Wassers, besonders für trockene, nicht zu steil geneigte Wiesen, mit besonderer Rücksicht auf Herstellung einer regelmäßigen, weder Versumpfung noch Abrutschungen veranlassenden Ueberrieselung der zu bewässernden Flächen.
3. Sorgfältigere Behandlung des Düngers, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Vermehrung, als auf die Erhaltung und Pflege desselben.
4. Einführung der Stallfütterung für das Zug- und Nutzvieh, soweit dasselbe über Sommer bei Hause behalten wird, womit dann auch eine Verminderung der Ziegen verbunden werden kann, und zwar nicht sowohl in der Richtung, daß man die Ziegenhaltung der Armen beschränken, als vielmehr in der Meinung, daß das Austreiben der Ziegen in die Waldungen denjenigen untersagt werden, welche auch über Sommer zu Hause eine Kuh halten können.
5. Begünstigung des Obstbaues, soweit die Obstbäume gedeihen und lohnende Erträge geben.

6. Erhaltung der sogenannten Feldholzzucht, d. h. der Erziehung von größeren, auch Waldbäume enthaltenden Hecken, auf exponirten, landwirthschaftlich benutzten, für den Obstbau nicht geeigneten Flächen.

c. Vorschläge zur Verbesserung der Alpenwirthschaft.

1. Bessere Pflege der Alpen, wohin namentlich zu rechnen ist: Räummung derselben von Steinen, holzigen Sträuchern und für das Vieh nicht genießbaren Kräutern, Entwässerung nasser Stellen, Verhinderung der allzu raschen Erweiterung der Schutthalben, Abrutschungen, Ab- und Ausschwemmungen, bessere Düngerbereitung, vorzugsweise zweckmäßigere Benutzung der auf die Weiden selbst fallenden Exkremente durch Ansammlung derselben bis zum Herbst, oder sofortige Ausbreitung.
2. Herstellung von Ställen — wenigstens auf allen Ruhalpen — in denen das Vieh bei ungünstiger Witterung und bei Nacht Schutz und Obdach findet, und Einsammlung des zur Fütterung des Viehes bei anhaltend ungünstiger Witterung erforderlichen Dürrfutters.
3. Verhinderung der Ueberstellung der Alpen durch zeitweise neue Schätzung des Ertragsvermögens derselben und Regulirung der Bestockung nach dem Resultat dieser Schätzungen.
4. Verhinderung der Umwandlungen der Alpen in Heuberge oder, wo dieses örtlicher Verhältnisse wegen nicht möglich ist, Regulirung der Nutzung im Sinne einer möglichst Schonung der Alpen gegen Ausmagerung durch Einführung eines zweckmäßigen Wechsels zwischen deren Benutzung durch das Abmähen des Grases und durch Beweidung.
5. Beschränkung — wenn möglich Beseitigung — der Einzelnalpen und Bildung möglichst großer, die Darstellung von Käsen, die sich für den Handel eignen, möglich machender Sennten.
6. Verwendung größerer Sorgfalt auf die Erhaltung und Nachzucht der immer mehr verschwindenden „Schirnbäume auf den Alpen“ soweit dieselben innert der Baumregion liegen

d. Vorschläge für die Verbesserung der Forstwirthschaft

1. Vollständige Beseitigung aller Holzbezüge ohne vorangegangene Anweisung durch die hiefür bezeichneten Beamten und Angestellten, und zwar sowohl mit Bezug auf das Brenn-, Nutz- und Bauholz, als mit Rücksicht auf die Bezüge von Holz für den Bedarf der Alpen, zur Zäunung, zur Sicherung der Straßen und Flußufer und zum Verkauf.
2. Regulirung der Hiebsart in den Waldungen, in dem Sinne, daß an Orten, wo aus einer kahlen Abholzung Nachtheile irgend welcher Art erwachsen können, dieselben verhindert und eine regelmäßige Plänterung eingeführt werde, an Orten dagegen, wo Kahlschläge zulässig sind, solche in zweckmäßiger Ordnung und mit besonderer Rücksicht auf die Erleichterung der Wiederaufforstung angelegt werden.
3. Vermeidung allzu ausgedehnter Kahlhiebe und gänzliche Beseitigung der Fällung und Aufarbeitung des verkauften Holzes auf Kosten der Holzkäufer.
4. Strenges Festhalten an dem Grundsatz: Alle entholzten Flächen müssen ungesäumt wieder aufgeforstet oder allfällig vorhandener natürlicher Nachwuchs durch Pflanzung ausgebessert werden.
5. Aufforstung aller öden Flächen und Blößen, auf denen aus irgend welchen Gründen die Herstellung eines Waldes wünschenswerth erscheint, oder denen nur bei forstlicher Benutzung ein lohnender Ertrag abgewonnen werden kann.
6. Sorgfältige Pflege der jungen Bestände, namentlich Schutz derselben gegen das Weidevieh, so lange die jungen Bäume in den obersten Seitenzweigen und im Gipfel durch dasselbe verbißen werden könnten, und fleißige Durchforstungen in den ältern.
7. Schonende Behandlung der Schutz- und Bannwälder, mit besonderer Rücksicht auf die Herbeiführung der Verjüngung derselben durch Beseitigung der bisherigen bloß negativen Pflege, und Einführung einer natürlichen Plänterung.

8. Strenge Handhabung des Schutzes der Waldungen gegen unbefugte Eingriffe dritter Personen in das Waldeigenthum, oder gesetz- und ordnungswidrige Handlungen der Waldeigenthümer; unnachsichtige Bestrafung aller Gesetzesübertretungen, und strenger Vollzug der Strafen.
9. Verbesserung der Holztransportanstalten, besonders der Waldwege, und sorgfältige Ausnutzung aller werthvollen, zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stämme, sowie der bisher unbe-
nutzt gebliebenen, geringern Brennholzsortimente.
10. Beförderliche Aufstellung und Einführung von Walddreglementen über alle Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen, durch welche die Benutzung der Wälder, die Vertheilung des Ertrages, die Verwaltung und die Pflichten der Nutznießer regulirt werden. Den Regierungen muß die Genehmigung, beziehungsweise Berichtigung dieser Reglemente vorbehalten werden.
11. Allmähliche Ein- und Durchführung der Vermessungen der Waldungen, der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages der Aufstellung von Wirthschaftsplänen und der Führung einer Kontrolle über sämtliche aus den Waldungen bezogenen Nutzungen, verbunden mit einer Vergleichung derselben mit den wirthschaftlich zulässigen.
12. Anstellung, beziehungsweise Vermehrung des zur Handhabung der Forstpolizei und zur Leitung der Wirthschaft erforderlichen Forstpersonals, wobei auf Kenntnisse und Geschäftstüchtigkeit zu sehen, dagegen aber auch angemessene Besoldungen auszusetzen wären.

Rücksichtlich der Organisation des Forstpersonals beziehen wir uns ebenfalls auf die vorjährigen Vorschläge, wonach die Gliederung von unten auf folgende wäre:

1. Wannwarte oder Waldhüter, zur Ausübung des Forstschutzes, Beaufsichtigung der Walдарbeiten *z.*, auf je 500 bis 1000 Hucharten einer.
2. Förster oder Forstverwalter *z.*, zur Ausführung und Ueberwachung der wirthschaftlichen Arbeiten, je einer auf 3000 bis 5000 Hucharten.

3. Kreisförster, Oberförster oder Bezirksförster u., zur Leitung der Bewirthschaftung, Pflege und Benutzung der Waldungen, zur Entwerfung der Wirthschaftspläne u. s. f., auf je 15,000 bis 30,000 Zucharten einen.
4. Einen Forstmeister, Forstinspektor u., für jeden Kanton zur Leitung und Kontrollirung aller forstlichen Angelegenheiten und zur Begutachtung und Antragstellung in forsttechnischen Sachen, die an die Regierung gelangen.

Die Bannwarte sind von den Verwaltungsbehörden zu wählen und zu besolden, und es sind von denselben keine über die gewöhnliche Schulbildung hinausgehende Kenntnisse zu verlangen, wogegen sie zum Besuch eines oder mehrerer Bannwartenkurse verpflichtet werden sollten. In diesen Kursen werden sie von einem Oberförster mit der sachgemäßen Ausführung der gewöhnlichen Forstgeschäfte, namentlich der Kulturarbeiten, vertraut gemacht. Die Förster werden ebenfalls von den Gemeinden, beziehungsweise vom Staate, wenn er Waldeigenthümer ist, angestellt; sie müssen jedoch aus den von der Kantonalforstbeamtung zur Bekleidung von Försterstellen befähigt erklärten Kandidaten gewählt werden. Eine wissenschaftliche Bildung wäre nicht zu verlangen, wohl aber die vollständige praktische Befähigung zur Ausführung aller vom Oberförster angeordneten wirthschaftlichen Arbeiten. Wo das Waldareal einer Gemeinde oder Genossenschaft zur Beschäftigung und angemessenen Besoldung nicht groß genug ist, treten mehrere Waldbesitzer, worunter auch der Staat sein kann, zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters zusammen. Die Eintheilung der Waldungen in solche Förstereien oder Reviere wäre Sache des Regierungsrathes.

Die Besoldung der Förster übernehmen die Waldeigenthümer. Ein Staatsbeitrag an die dießfälligen Kosten wäre jedoch wünschenswerth. Die Bezirksförster und die Forstinspektoren werden vom Staate angestellt und besoldet, und es dürfen an diese Stelle nur Männer gewählt werden, die forstliche Studien gemacht und sich durch Ablegung einer Prüfung über die theoretische und prak

tische Befähigung zur Ausübung des forstlichen Berufs ausgewiesen haben. In den kleinen Kantonen würde ein und derselbe Beamte als Oberförster und Forstinspektor funktioniren.

Hienach würde sich der Forst-Stat etwa folgendermaßen gestalten:

Kanton.	Forstinspektor.	Förster.
Glarus	1 (zugleich Oberförster)	5—6
Zug (ganz)	1 " "	3
Schwyz	1 " "	5—6
Uri	1 " "	4—5
Unterwalden n. d. W.	1 " "	3—4
Unterwalden o. d. W.	1 " "	3—4
Luzern (ganz)	1 . 4 "	15—20
Bern (ganz)	1 . 12 "	70—80

Am dringlichsten ist die Besetzung der Dienststufen 1 und 3, womit jedoch weder die Bedeutung der beiden übrigen geschmälert, noch die Nothwendigkeit einer baldigen Besetzung derselben in Zweifel gezogen werden soll.

e. Vorschläge verschiedener Art.

1. Möglichst ausgedehnte Benutzung der vorhandenen Brenn- und Bauholzsurrogate, also des Torfs, der — freilich nur in sehr geringer Menge vorkommenden — Stein- und Braunkohlen und der Steine. Größere Rücksicht bei der Ausbeutung des Torfs auf dessen Wiedererzeugung wäre sehr nothwendig, weil sonst dieses für die Kantone Schwyz, beziehungsweise Zug, Luzern und Bern sehr wichtige Brennmaterial nach und nach verschwindet. Eine ausgedehntere Benutzung der Steine zum Bauen kann nicht genug empfohlen werden.
2. Begünstigung der Einführung holzsparender Einrichtungen, theils durch Verabreichung von Prämien an solche, welche derartige Einrichtungen treffen, theils durch Beseitigung aller den Verkauf des nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Wirthschaft bezogenen Holzes beschränkenden Bestimmungen. Es gibt kein wirksameres Mittel zur Herbeiführung von

Holzersparniß. als angemessen hohe Holzpreise, bei denen die Erstellung holzsparender Kochherde und Defen, steinerne Häuser, Wuhre u. dgl. Gewinn verspricht.

3. Bedingung des Bodens an Orten, wo er in Bewegung gerathen ist, und Verhinderung der Ausbreitung der Schutthalden, der Schneeabrutschungen, der Vertiefung und Erweiterung der Wasserrisse, des Unterspülens der Ufer an Bächen und Flüssen und des Ausfüllens ihrer Bette mit Geschieben durch geeignete Vorkehrungen, wie Flechtzäune Bepflanzung mit Gesträuch, Herstellung von Schutzdämmen u. dgl. Bei diesen Vorkehrungen ist stets darauf Bedacht zu nehmen, die gefährdeten Stellen so bald als möglich aufzuforsten, weil der Wald am besten zur Befestigung des Bodens zc. geeignet ist.
4. Belehrung des Volkes über seine wahren Interessen auf dem Gebiet der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft durch Wort und Schrift, und ganz besonders durch Einführung von Musterwirthschaften auf den Staatsgütern, so weit solche vorhanden sind.

I. Vorschläge, betreffend die forstliche Gesetzgebung.

Unter Rückweisung auf den 7. Abschnitt dieses Berichtes und die sachbezüglichen Vorschläge des vorjährigen heben wir hier Folgendes hervor:

1. Bessere Vollziehung der vorhandenen Gesetze und einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Der größte Fehler, der bisher von den Forstpolizeibehörden gemacht wurde, ist unstreitig der, daß sie sich die Vollziehung der Gesetze nicht genugsam angelegen sein ließen, und der größte Fehler der gesetzgebenden Behörden besteht darin, daß sie bei Erlassung der Gesetze zu wenig Rücksicht auf die Organisation der Forstbehörden, ohne die ein Forstgesetz ein todter Buchstabe bleibt, nehmen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, weil man sonst auf halbem Wege stehen bleibt, oder, wie es beim Forstwesen in der Regel der Fall ist, gar nichts erreicht.

- 2 Ergänzung der mangelhaften Bestimmungen in der Gesetzgebung der Kantone Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald und Bern, und Zusammenstellung derselben in geordnete, selbstständige und zusammenhängende Forstgesetze.
3. Erlassung von zeitgemäßen, allgemein gültigen Forstgesetzen in den Kantonen Schwyz und Zug.
4. Gelegentliche Verbesserung der ungenügenden Bestimmungen des Luzerner'schen Forstgesetzes.

Für den Kanton Bern, der zuerst anfang, das Forstwesen zu ordnen, darf sofort ein, dem jetzigen Stand der Forstwissenschaft und den heutigen Begriffen über das Oheraufsichtsrecht des Staates in Sachen der Forstwirtschaft und Forstpolizei entsprechendes Gesetz erlassen werden, weil in demselben die Vorbereitungen zur Einführung einer geordneten Forstwirtschaft getroffen sind und den gesetzgebenden Behörden die nöthige Einsicht in diesem wichtigen Zweig der Nationalökonomie zugetraut werden kann. In den übrigen Kantonen mit demokratischen Verfassungen wird man zunächst mehr vorbereitend zu verfahren, also Gesetze zu erlassen haben, welche die zwar nöthigen, dem Volk aber allzu anstößigen Bestimmungen weglassen. Ist einmal der Grund gelegt und bewähren sich die erlassenen Bestimmungen als gut, so wird man in nicht gar ferner Zeit auch jene Vorschriften erlassen können, gegen die gegenwärtig sehr häufig sogar die Einsichtigeren eingenommen sind, weil sie glauben, die individuelle Freiheit werde dadurch zu sehr gefährdet.

In den Kantonen Glarus, Schwyz, Zug, Uri und Unterwalden nid und ob dem Wald dürfte man sich in diesem Sinne vor der Hand auf die Erlassung von Gesetzen beschränken, welche folgende Verhältnisse reguliren:

- a. die Organisation des Forstpersonals im Sinne der auf Seite 196 gemachten Vorschläge.
- b. Rodung, Verkauf, Vertheilung und Ausmarkung der Waldungen gegenüber dem fremden Eigenthum und den eigenen nicht forstlich benutzten Grundstücken, und zwar durchweg im Sinne der ungeschmälerten Erhaltung des Waldbereichs im möglichsten Zusammenhange.

- c. Die Benutzung der Waldungen mit besonderer Rücksicht auf die Verhinderung der Freiholzholze und der kahlen Abholzungen an Orten, wo aus den Kahlschlägen Gefahren für die Erhaltung des Bodens, für Wohnungen, Straßen, Bäche und Flüsse und werthvolle Grundstücke erwachsen könnten.
- d. Die Verjüngungen der Waldungen in dem Sinne, daß alle ganz entholzten oder stark gelichteten Flächen sofort wieder aufgeforstet, nasse Stellen entwässert, alte Waldblößen, so weit sie im Walde selbst liegen oder sich zu einer vortheilhafteren Benutzungen nicht eignen, mit geeigneten Holzarten bepflanzt und alle Jungwüchse so gepflegt werden, daß sie sich ungehindert entwickeln können.
- e. Die Waldweide und die Waldstreunutzung. Eine Beseitigung dieser Nebenutzungen ist weder möglich, noch nothwendig, wohl aber eine Beschränkung derselben auf dasjenige Maß, bei dem die Erziehung guter Bestände und die Erhaltung des Waldes möglich ist.
- f. Vorkehrungen gegen Insektenschaden und Feuersgefahr.
- g. Die Ablösung der schädlichen, eine gute Wirthschaft hemmenden Servituten.
- h. Die Ausübung des Forstschutzes, das Verfahren bei der Bestrafung der Freyer und den Strafvollzug.

Endlich könnte man die Vermessung der Waldungen fakultativ anordnen und denjenigen Gemeinden und Körperschaften, welche dieselben durchführen, einen Beitrag an die Kosten von Seiten des Staates zusichern.

Im Canton Bern müßte man weiter gehen, und dürfte es auch, weil schon das Gesetz vom Jahr 1786 tiefer eingreifende Bestimmungen enthält; es käme daher zur Ordnung der oben berührten Verhältnisse neben andern mehr untergeordneten Gegenständen noch hinzu:

Das Gebot einer streng nachhaltigen Benutzung aller Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen und als Ausfluß dieses Gebotes die Anordnung zur Vermessung der Wälder, zur speziel-

len Regulirung des Betriebes in denselben, zur Anweisung der Schläge etc. und zu einer sorgfältigen Kontrolle über die Holzbezüge durch die Staatsforstbeamten.

Wenn das Gebot zur streng nachhaltigen Benutzung der Wälder gehandhabt wird, so werden die bisher eine so große Rolle spielenden und zugleich sehr lästigen Verbote gegen den Holzverkauf überflüssig, weil es, vom forstlichen Standpunkte aus betrachtet, ganz gleichgültig ist, ob der nachhaltige Ertrag unter die Nutznießer vertheilt oder an In- oder Ausländer verkauft werde. Die Regulirung dieser Verhältnisse ist dann ausschließlich Gegenstand der Organisation der Gemeindsverwaltung, in die sich der Forstmann um so weniger mischen darf, als er ohne dieses genug Anordnungen zu treffen hat, welche ihn wenigstens bei der Einführung einer bessern Ordnung zu einem nicht ganz willkommenen Besucher der Waldeigenthümer machen.

Die Privatwaldbesitzer wird man durch die Forstgesetzgebung an der freien Verfügung über ihr Eigenthum möglichst wenig hemmen dürfen, weil eine zu weit gehende Bevormundung die Lust zu Verbesserungen eher schwächt als hebt. Die Privatwälder sind daher nur in soweit unter das Gesetz zu stellen, als es zu deren Erhaltung in einem wirthschaftlichen Zustande aus forstpolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint. Man wird demnach gegen Rodungen und Devastation nur da einschreiten, wo sich diese Wälder auf absolutem Waldboden befinden oder die Erhaltung derselben, mit Rücksicht auf den Schutz von Straßen und Gewässern, des Eigenthums dritter Personen, oder die Sicherung der klimatischen Verhältnisse nothwendig ist, in die Bewirthschaftung und Benutzung dagegen nicht eingreifen, so lange die Erhaltung derselben in einem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande nicht gefährdet erscheint.

Wie im vorjährigen Bericht angeführt wurde, ist es nicht möglich, diejenigen Vorschriften und Maßnahmen zu bezeichnen, welche im Interesse sämtlicher Gebirgskantone ergriffen werden sollten, bis die Untersuchung beendigt ist; wir beschränken uns daher auf einige Anträge, welche die im letzten Sommer bereisten

Kantone beschlagen. Sie gehen dahin, der Bundesrath möchte — unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Einführung einer bessern Forstwirthschaft — beschließen, es seien:

1. die Kantone Schwyz und Zug zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen einzuladen;
2. die Kantone Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald zur Sammlung, Ergänzung und Vollziehung ihrer vereinzelter gesetzlicher Bestimmungen zu ermuntern;
3. die Regierungen aller genannten Kantone zur Anstellung oder wenigstens zur Heranziehung des erforderlichen Forstpersonals einzuladen;
4. den Kanton Bern zur baldigen Erlassung eines umfassenden Gesetzes und zur Ergänzung der Lücken im Forstpersonal zu veranlassen;
5. den Kanton Luzern zum unentwegten Fortschreiten auf der seit ein paar Jahren betretenen Bahn und zur Anstellung von gebildeten Bezirksförstern zu ermuntern;
6. alle acht Regierungen auf die Nothwendigkeit einer strengern Handhabung des Forstschutzes und einer konsequenteren Bestrafung der Frebler, sowie einer unnachsichtigen Vollziehung der Strafen aufmerksam zu machen.

Personal-Nachrichten.

Waadt. Am 19. Dezember 1860 starb Hr. Oberst **Eduard Davall de Joffren**, Vizepräsident der Forstkommision des Kts. Waadt. — Mit den schmerzlichsten Gefühlen bringen wir diese Trauernachricht den Mitgliedern des Forstvereins, dem er in ausgezeichneter Weise angehörte. Sein Name im Forstwesen hat über die Gränzen des Kts. Waadt und selbst der Schweiz hinaus einen guten Klang und wir sind überzeugt, daß ihm die Leser dieser Blätter, denen er bis in jüngster Zeit seine freundliche Mitwirkung schenkte, ein herzliches Andenken bewahren werden, wie es dieser ausgezeichnete Forstmann ebensowohl wegen seiner Kenntnisse als wegen seines Charakters als Mensch und Bürger verdient. Die Erde sei ihm leicht, Ruhe und Friedens seiner Asche! —